

Vorbemerkungen:

Mit E-mails vom 12. und 22.11.2010 – vgl. Anhang 1 – beantragt der Sprecher der Wohlfahrtsverbände im Rhein-Sieg-Kreis vorstehende Umbesetzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung sowie des Ausschusses für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen.

Nach § 26 Abs. 1 Buchstabe c) KrO NRW ist der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse.

Erläuterungen:

Den Ausschüssen können gemäß § 41 Abs. 6 KrO NRW als Mitglieder mit beratender Stimme volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 3 KrO NRW zu wählen sind. Auf Vorschlag des Sprechers der Wohlfahrtsverbände im Rhein-Sieg-Kreis waren insoweit mit Kreistagsbeschluss vom 19.03.2010 nachfolgende sachkundige Einwohner aus den Reihen der Wohlfahrtsverbände für die Dauer der Wahlperiode in den Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung und in den Ausschuss für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen gewählt worden:

1. Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung:

<u>Beratendes Mitglied:</u>	Herr Harald Klippel
<u>Stellv. beratendes Mitglied:</u>	Herr Werner Dobersalske

2. Ausschuss für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen:

<u>Beratendes Mitglied:</u>	Herr Harald Klippel
<u>Stellv. beratendes Mitglied:</u>	Herr Werner Dobersalske

Die Wahl zum sachkundigen Einwohner setzt voraus, dass der/die Betreffende im Rhein-Sieg-Kreis wohnt und volljährig ist. Im Übrigen dürfen nur die Personen sachkundige Einwohner werden, die nicht unter die Inkompatibilitätsregelungen nach § 13 Kommunalwahlgesetz fallen. Für die in einen Ausschuss gewählten sachkundigen Einwohner können Stellvertreter gewählt werden.

Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse und der Berechnung der Beschlussfähigkeit bleiben sachkundige Einwohner unberücksichtigt. Daher werden durch die nachträgliche Wahl sachkundiger Einwohner in Ausschüsse des Kreistages die in den Sitzungen des Kreistages am 30.10.2009 und 13.11.2009 getroffenen Grundsatzentscheidungen über die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse nicht berührt.

Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen nach § 35 Abs. 3 KrO NRW die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen. Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

(Landrat)